Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- Kapitalerhöhung -

der

(UID:      )

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates       hat heute eine ausserordentliche Gesellschafterversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

      eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmenzähler amtet      .

Der Vorsitzende stellt fest:

* das gesamte Stammkapital der Gesellschaft von CHF       ist vertreten;
* die heutige Gesellschafterversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 805 Abs. 3 und 5 Ziff. 5 OR i.V.m. Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Die Gesellschafterversammlung beschliesst einstimmig eine

Erhöhung des Stammkapitals um CHF       auf CHF

und legt folgendes fest:

1. a) den Nennbetrag oder gegebenenfalls den maximalen Nennbetrag, um den das Stammkapital erhöht werden soll: CHF

b) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen: CHF

1. a) Anzahl oder gegebenenfalls die maximale Anzahl und Nennwert *(sowie gegebenenfalls Kategorie)* der neu auszugebenden Stammanteile:

b) Vorrechte einzelner Kategorien:

1. a) Ausgabebetrag: CHF       je Stammanteil *(oder: Die Geschäftsführer sind ermächtigt, den Ausgabebetrag festzusetzen.)*

b) Beginn der Dividendenberechtigung:

1. Art der Einlagen:

- in Geld für      .

- durch Sacheinlagen von       im Werte von CHF      , wofür dem Sacheinleger             neue Stammanteile zu je CHF       zukommen *(sowie allfällige weitere Gegenleistungen der Gesellschaft)*.

- durch Verrechnung mit verrechenbaren Forderungen gegenüber der Gesellschaft: Verrechnung im Betrage von CHF      , wofür dem Gläubiger       Stammanteile zu je CHF       zukommen.

- durch Umwandlung von CHF       des frei verwendbaren Eigenkapitals.

1. Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte und Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes: *(z.B. Das Bezugsrecht wird weder eingeschränkt noch aufgehoben. Über die Verwendung nicht ausgeübter Bezugsrechte entscheiden die Geschäftsführer im Interesse der Gesellschaft und unter Wahrung der Gleichbehandlung der Gesellschafter.)*

*[*Bei Erhöhung des Stammkapitals aus Eigenkapital: *Die neuen Stammanteile werden an alle Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung gratis ausgegeben, womit das gesetzliche Bezugsrecht gemäss Art. 781 Abs. 5 Ziff. 2 OR i.V.m. Art. 652b Abs. 1 OR gewahrt ist.]*

*[Bemerkung: Die folgenden Ziff. 6 - 8 sind wegzulassen, wenn nicht zutreffend, da nur bedingt notwendige Angaben]*

1. Vom Gesetz abweichende Regelung der Zustimmungserfordernisse für die Übertragung der neuen Stammanteile: *(z.B. Das gesetzliche Erfordernis der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung für die Abtretung von Stammanteilen gemäss Art. 786 OR ist nach Massgabe der Statuten*

* *aufgehoben.*
* *erleichtert.*
* *erschwert.*

*oder: Die Übertragbarkeit der Stammanteile ist nach Massgabe der Statuten ausgeschlossen.)*

1. Besondere Vorteile: *(Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen)*
2. Mit den neu auszugebenden Stammanteilen sind verbunden: *(z.B. Nachschusspflichten, Nebenleistungspflichten, Konkurrenzverbote für die Gesellschafter, Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufsrechte der Gesellschafter oder der Gesellschaft, sowie Konventionalstrafen gemäss den Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten)*

III.

Die Ausführung dieses Kapitalerhöhungsbeschlusses obliegt den Geschäftsführern, Art. 781 Abs. 2 OR.

Die Erhöhung des Stammkapitals muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin, Art. 781 Abs. 4 OR.

     ,

Der Vorsitzende: Der Protokollführer

und Stimmenzähler:

.......................................... ..........................................